

# 30 Jahre Haftung!

## Die finanzielle Verantwortung der österr. Ärzte

### Sind Ärzte wirklich blind oder laufen sie sehenden Auges in ihr finanzielles Verderben?

Es ist erschreckend, wie viele Ärzte keine Ahnung von ihren Haftungsverpflichtungen haben. Noch weniger wissen Mediziner über die Nachhaftung Bescheid!

Zur Klarstellung: **Mediziner haften 30 Jahre für einen allfälligen**

**ärztlichen Kunstfehler.** Das gilt für das Erkennen bzw. für die Feststellung eines solchen. In der Praxis kann der Zeitraum ungleich länger sein - wenn z.B. ein Schadensfall erst nach 28 Jahren auftritt bzw. festgestellt wird und sich daraus ein Folgeschaden ableiten kann. Da kann es schon sein, dass aufgrund eines rechtskräftigen Urteils sogar noch nach vierzig Jahren gezahlt werden muss. Keine schönen Aussichten, vor allem wenn man die zunehmende Klagsfreude der Patienten und deren Anwälte berücksichtigt.

### Exklusiv bei ÄrzteService

Die Nachdeckung kann zu jeder beliebig bestehenden Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Diese Versicherung wurde auf Initiative und unter Mitgestaltung des Vereins im Interesse der Ärztschaft kreiert und ist nur bei ÄrzteService erhältlich.

Nach Abschluss dieser Versicherung erhalten Sie eine Einzelpolizze der Zürich Versicherung AG. Mit Erhalt dieser Polizze sind Sie und Ihre Erben vor zukünftigen Schadenersatzforderungen bestens geschützt.

## Warum unsere Nachdeckung stand alone?

1. Sie können als Arzt **ab dem 50. Lebensjahr** sich und Ihre Erben bereits jetzt vor Schadenersatzansprüchen ab Pension oder Tod schützen. Unser Produkt ist somit **einzigartig in Österreich.**

2. Sie sind bereits in Ihrer wohlverdienten Pension. Kein Problem. Auch **pensionierte Ärzte** können unsere Nachdeckungs-Haftpflichtversicherung abschließen.

3. Außerdem können sich auch noch die **Erben** durch den Abschluss unserer Versicherung vor möglichen Schadenersatzansprüchen schützen.

4. Sie erhalten schon jetzt eine **Einzelpolizze** von der Zürich Versicherung AG ausgestellt, die Sie Ihrem Notar für mögliche Verlassenschaftsabhandlungen überrei-

chen können. Ihr Versicherungsschutz ist daher hieb- und stichfest.

5. Innerhalb des Versicherungsschutzes von 30 Jahren steht Ihnen die **Versicherungssumme 3 x (insgesamt € 12.000.000,-)** zur Verfügung. Bei herkömmlichen Nachdeckungsregelungen der marktüblichen Haftpflichtversicherungen steht, wenn überhaupt eine Nachdeckungslösung vereinbart wurde, für die ganze Zeit der Nachdeckungsperiode (30 Jahre) maximal einmal die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung. In vielen Fällen überhaupt nur der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode während der ärztlichen Tätigkeit.

Gab es einen Schadensfall in diesem letzten Jahr, kann es somit

passieren, dass für die Nachdeckung eine Versicherungssumme von 0,- Euro übrig bleibt

6. Der **Schadeneintritt** muss in die Laufzeit der Nachdeckung fallen, **unabhängig davon, wann die Ursache (Behandlung) für den Schaden gesetzt wurde.** Bei anderen Anbietern von Haftpflichtversicherungen mit einer Nachdeckungslösung ist ein Schadensfall oft nur dann gedeckt, wenn die Ursache (Behandlung) für den Schaden in die Laufzeit des bisher versicherten Zeitraumes der jeweiligen Haftpflichtversicherung fällt. Somit müssen Sie zum Zeitpunkt der damaligen Behandlung bereits bei dieser Versicherung haftpflichtversichert gewesen sein.

**Prüfen Sie Ihren Haftpflichtvertrag! Wir helfen Ihnen dabei gerne!**



Der Verein, der von Ärzten für Ärzte gegründet wurde, steht auf der Seite der Mediziner.

Die Nachhaftung wird zukünftig zu einen großen Problem für die österreichischen Ärzte. Davon bin ich überzeugt, denn es gibt bereits viele Gerichtsurteile, die das bestätigen. Deshalb empfehle ich jedem Arzt - unabhängig von seiner Fachrichtung - den Abschluss einer Nachdeckung-Haftpflichtversicherung.

*Mag. Johannes Muchitsch  
Kooperationspartner  
des Vereins  
ÄrzteService  
Ärzte für Ärzte*

## Impressum

Der Verein ÄrzteService und ÄrzteInformation wurde von Ärzten für Ärzte gegründet und bietet professionelle Unterstützung in Versicherungs-, Finanz- und Wirtschaftsbelangen. Dabei bedient sich der Verein kompetenter Partner.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## Verein für ÄrzteService und ÄrzteInformation

Pummerinplatz 1, 4490 St. Florian  
ZVR-Zahl: 999804781

i  
[www.aerzteverein.at](http://www.aerzteverein.at)

# Wichtiges über die Nachhaftung

## Was ist überhaupt eine Nachhaftung?

Im österreichischen Schadenersatzrecht und somit auch für die Ärztehaftpflichtversicherer ist der Zeitpunkt des Schadenseintrittes relevant. Zu diesem Zeitpunkt muss, damit die Versicherung diesen Haftpflichtfall übernimmt, Versicherungsschutz gegeben sein.

Bis jetzt war und ist es durchaus üblich, dass ein Arzt, der seine ärztliche Tätigkeit zur Gänze beendet, alle Versicherungen, die seinen Beruf betreffen, kündigt und ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages **KEINEN** Versicherungsschutz mehr hat.

Es kann somit der Fall eintreten, dass der Patient den Schaden erst zu einem Zeitpunkt bemerkt und geltend macht, zu dem der Arzt bereits seine Pension angetreten hat. Hat der Arzt nun für seine Pension nicht vorgesorgt und sich nicht weiterversichert, besteht für solch einen Schadenersatzanspruch kein Versicherungsschutz.

## “Es gibt doch eine Verjährungsfrist - oder?”

Richtig, sogar zwei Fristen: Das österreichische Zivilrecht kennt eine kurze und eine lange (absolute) Verjährungsfrist. Die kurze Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt ab Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen. Die lange (absolute)

Verjährungsfrist kommt zur Anwendung, solange der Geschädigte den Schaden oder den Schädiger nicht kennt und beträgt 30 Jahre!

## Schutz der Erben

Auch die Erben können haften, denn die Schadenersatzforderung richtet sich nach dem Tod des Schädigers an dessen Nachlass, den die Erben übernehmen. Je nach abgegebener Erbserklärung haften die Erben für die Ansprüche bis zur Höhe des Nachlasses oder zusätzlich mit dem gesamten eigenen Vermögen.

## Wie kann sich der Arzt schützen?

Er hat drei Varianten:

1. Er verlängert - preisgünstig - den Versicherungsschutz seiner ÄrzteService-Haftpflicht-Rahmenhaftpflichtversicherung in Form der Nachdeckung bis zu 30 Jahre (lange, absolute Verjährungsfrist).
2. Er steigt bei nächster Gelegenheit auf die ÄrzteService-Rahmenhaftpflichtversicherung um und kann somit die Option der Nachhaftung wahrnehmen.
3. Er bleibt in seiner bestehenden Versicherung (viele haben eine lange Laufzeit) und schließt zusätzlich die Nachdeckung-Haftpflichtversicherung von ÄrzteService ab.

# Nachhaftung und Haftpflicht - Problemfelder der österreichischen Ärzte

## Kunststoffolie in Bauch- decke vergessen!

Behandlungsfehler können somit bis zu 30 Jahre nach der erfolgten Behandlung gerichtlich geltend gemacht werden. Über einen derartigen Fall berichtete erst kürzlich die Tiroler Tageszeitung. Bei einem sechsjährigen Buben wurde bei einer Operation eine Kunststoffolie in der Bauchdecke vergessen - das war 1977. 25 Jahre später wurde durch einen Arzt der Kunststofffehler festgestellt und das Gericht sprach dem nunmehr 37jährigen eine fünfstellige Entschädigung zu. Der seinerzeit behandelnde Arzt ist wohl schon längst in Pension.

## Immer mehr Opfer klagen!

Die Summen, die für "Kunstfehler" von Ärzten bezahlt werden, sind mittlerweile auch in Österreich beachtlich. Und sie steigen schnell an, weil immer mehr Opfer von Behandlungsfehlern ihre Scheu ablegen, am Thron der "Götter in Weiß" zu rütteln, und ihre Rechte durchsetzen. So wurden zum Beispiel nach den jüngsten vorliegenden Daten im Jahr 2004 bereits rund 4,6 Mill. Euro allein von Haftpflichtversicherungen an betroffene Patienten oder deren Angehörige ausbezahlt. (Salzburger Nachrichten)

## Tamponage vergessen

Eine Patientin hatte sich im Jahr 2000 von einem niedergelassenen HNO-Arzt an der Nase operieren lassen, weil sie schlecht Luft bekam. Ein sogenannter Routineeingriff. Doch der Arzt vergaß eine Tamponage, die Schlimmes verursachte. Die Patientin wechselte den Arzt. Der neue behandelte auf Polypen.

Erst der dritte Mediziner entdeckte die Reste der Tampons, die schon Gewebe und Schädeldecke angegriffen hatten. Der Anwalt der Patientin klagte. Es ist nicht bekannt, ob der Arzt eine Haftpflichtversicherung hatte bzw. ob er überhaupt noch tätig ist und vorher eine Nachhaftungsversicherung abgeschlossen hat. (3-SAT)

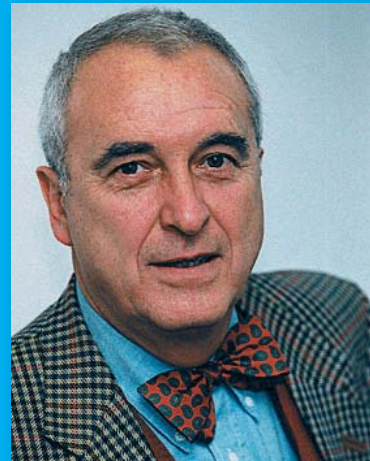
## Lungenentzündung verursachte Nieren- transplantationen

Der Arzt diagnostizierte 1989 eine Lungenentzündung. Gegen die nachlassende Nierenfunktion wurde aber nichts unternommen. Bis heute hatte die junge Frau einen Leidensweg hinter sich - u.a. auch vier Nierentransplantationen. Das ärztliche Fehlverhalten stand außer Zweifel. Jahre später geht es nur noch um die Höhe der Entschädigung. (ORF)



„Die beste Nachdeckungs-Versicherung ist unserer Meinung nach jene, welche die „Ärzteservice GesmbH“ anbietet, da dieses Produkt eine einzigartige Marktstellung hat. Es gibt kein vergleichbares Produkt. Jeder Arzt ist gut beraten, dieses Risiko durch die endgültige Lösung abzusichern.“

*OMR Dr. Günter Höhne  
WIR ÄRZTE NÖ*



Es ist von existenzieller Bedeutung für jeden Arzt, sich des 30-jährigen Haftungsrisikos für sich und seine Familie oder der Erben bewusst zu sein. Ich empfehle daher jedem Arzt, diese Versicherungslösung in Betracht zu ziehen.“

*Primarius i.R. Dr. Franz Stöger  
Präsident des Berufsverbandes  
Österreichischer Chirurgen  
(BÖC)*

# Erebtetes Risiko

## Haftung des Erben für nachträglich hervorkommende Verbindlichkeiten



Ihr 93jähriger verwitweter Onkel hat Sie zu seinem Universalerben bestimmt. Er hinterlässt eine Villa am Semmering und mehrere Sparbücher. Nachdem er keine Schulden hinterlassen hat, wie eine vorläufige Vermögensaufstellung zeigt, geben Sie voller Freude die unbedingte Erbantrittserklärung ab. Der Nachlass wird Ihnen eingewandt.

Nach mehreren Jahren erreicht Sie das Schreiben eines Anwalts, der einen früheren Patienten Ihres Onkels vertritt. Dieser leidet an den Spätfolgen eines Eingriffs, den ihr Onkel durchgeführt haben

soll. Sein Zustand hat sich in den letzten Jahren so verschlechtert, dass er seinem Beruf nicht mehr nachgehen kann. Da Ihr verstorbener Onkel nicht mehr geklagt werden kann, wird die Klage in der Folge gegen seinen Rechtsnachfolger, also gegen Sie als seinen Universalerben gerichtet. Besteht der Anspruch zu Recht, haften Sie als Universalrechtsnachfolger Ihres Onkels für solche Forderungen.

Bis zu welcher Höhe Sie für „ererbte“ Verbindlichkeiten gerade stehen müssen, richtet sich primär nach der Art der abgegebenen Erbantrittserklärung. Haben Sie im Verlassenschaftsverfahren erklärt, den Nachlass „unbedingt“ anzunehmen, haften Sie unbegrenzt, auch mit Ihrem eigenen Vermögen. Haftungsbegrenzende Wirkung hätte nur eine „bedingte“ Erbantrittserklärung gehabt. Eine solche lässt sich aber weder nachholen noch eine unbedingte Erbantrittserklärung in eine bedingte

umwandeln. Hätten Sie aus Vorsicht wegen nicht verjährten Ansprüchen gegenüber Ihrem freiberuflich tätigen Onkel das Erbe nur bedingt angetreten und wäre im Verlassenschaftsverfahren nach der Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger zur Haftungsbeschränkung ein Inventar errichtet worden, wären allfällige Schadenersatzansprüche mit dem im Inventar verzeichneten Vermögen Ihres Onkels begrenzt und Sie müssten nicht eigenes Geld zur Abdeckung der Verbindlichkeiten Ihres Onkels aufwenden.

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, wie riskant eine unbedacht abgegebene Erbantrittserklärung sein kann, insbesondere, wenn damit die Rechtsnachfolge nach Angehörigen Freier Berufe angetreten wird.

*Dr. Gerhard Knechtel, LL.M.*

ist Notar-Partner im Notariat Graf & Partner und als Autor unter anderem auf dem Gebiet des Erbrechts ausgewiesen.

## Der ärztliche Behandlungsfehler im Lichte der jüngsten Judikatur



Ausgehend von zwei aktuellen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (OGH) zur ärztlichen Haftpflicht ist die eindeutige Tendenz der Höchstgerichte erkennbar, dass die Haftung der Ärzte infolge von Behandlungs-

fehlern immer strenger gehandhabt wird.

Zum einen hat der OGH judiziert, dass im Arzthaftungsbereich weniger strenge Maßstäbe für den Nachweis der Kausalität des rechtswidrigen Verhaltens gelten als für andere Fälle, und dass der Anscheinsbeweis für einen Kunstfehler ausreicht (7 Ob 255/07m). Zum anderen hat der OGH jüngst ausgesprochen, dass aufgrund eines haftungsbegründenden Behandlungsfehlers die gesamten Lebenserhaltungskosten eines behinderten Kindes zu übernehmen sind, wenn diese Behinderung

während der Schwangerschaft hätte erkannt werden müssen.

Zusammenfassend entwickelt sich die höchstgerichtliche Spruchpraxis zur Arzthaftpflicht tendenziös zu einer äußerst rigorosen Sachverständigenhaftung.

Da entsprechende Behandlungsfehler oft erst Jahre später ihre negativen Auswirkungen entfalten, sind die dargestellten Haftungsproblematiken durchaus von existenzieller Bedeutung.

*RA Mag. Klemens Mayer*  
Rechtsanwalt in Wien

# Nachdeckungs- Haftpflichtversicherung

unbedingt erforderlich!

In den letzten Wochen wurde über das Thema Nachhaftung – Nachdeckung in ganz Österreich heiß diskutiert. Besonders die (lange) 30jährige Verjährungsfrist, die Behandlungsfehler bis zu 30 Jahre nach der erfolgten Behandlung gerichtlich einklagbar macht, führte zu großer Unruhe in der Ärzteschaft. Der Ruf nach einer Versicherung, die Schutz für solch einen großen Zeitraum bietet, wurde laut.

## Wie kann man sich schützen?

Es ist mir eine Freude Ihnen, im Namen des gemeinnütigen Vereins ÄrzteService das von uns initiierte neue Produkt, die **Nachdeckungs-Haftpflichtversicherung** präsentieren zu dürfen.

## Was ist versichert?

Unsere Nachdeckungs-Haftpflichtversicherung deckt alle Tätigkeiten, zu denen der Arzt aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt war, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich und/oder unselbstständig ausgeübt wurden. Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die ärztliche berufliche Tätigkeit durch den Arzt beendet wird und endet 30 Jahre nach Versicherungsbeginn.

Sie und Ihre Erben sind somit zu 100 % geschützt, wenn Patienten bis zu 30 Jahre nach Beendigung Ihrer ärztlichen Tätigkeit Schadenersatzansprüche geltend machen.

## Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

Der im Antrag angeführte und somit versicherte Arzt muss mindestens das 50. Lebensjahr bereits vollendet und die Prämie bezahlt haben.

## Wie hoch ist die Prämie?

Bei der Prämienbemessung mussten viele unterschiedliche Faktoren berücksichtigt werden, wie z.B. Alter des Versicherungsnehmers; Gruppenzugehörigkeit des Fachgebietes; ob der Versicherungsnehmer eine Haftpflichtversicherung bei den Vereinen der Ärzteservice hat oder nicht; Zuschläge für reine Vermögensschäden oder Leitertätigkeit. Durch diese Variantenvielfalt können wir für jeden Kunden die maßgeschneiderte Prämie ermitteln.. An dieser Stelle darf ich auf unsere Homepage [www.aerzteservice.com](http://www.aerzteservice.com) verweisen, wo Sie den Antrag mit allen Prämien und zusätzliche Informationen finden werden.

## Wie kann ich diese Versicherung abschließen?

Rufen Sie einfach an und nehmen Sie die Beratung eines kompetenten Mitarbeiters meines Unternehmens in Anspruch. In jedem Fall können Sie auf unserer Homepage [www.muchitsch.at](http://www.muchitsch.at) den Antrag aufrufen, ihn ausfüllen und an die am Antrag untenstehende Nummer faxen. Den Rest erledigen wir.

## Zu welcher Gruppe gehöre ich?

### Gruppe 1:

Akupunktur/in  
Allgemeinmediziner/in  
Facharzt/ärztin für Histologie  
Facharzt/ärztin für Neurologie  
Facharzt/ärztin für nichtklinische, physikalische Medizin  
FA für Kinderheilkunde  
Laborarzt  
Prosektor/in /ärztin  
Psychiater/in

### Gruppe 2:

Augenarzt/ärztin  
Chirurg/in  
Facharzt/ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten  
FA für Lungenkrankheiten  
Hals-, Nasen-, Ohrenarzt/ärztin  
Internist/in  
Neurochirurg/in  
Orthopäde/in  
Radiologe/in (nur Diagnostik)  
Urologe/in  
Zahnarzt/ärztin  
sowie sonstige nicht angeführte Fachrichtungen

### Gruppe 3:

Anästhesist/in  
FA für kosmetische Operationen  
Gynäkologe/in  
Radiologe/in  
Röntgenologe/in (Diagnose und Therapie)

## Sie haben noch Fragen

Rufen Sie mich unter der Telefonnummer 04276-37 000 an.  
Frau Olga Schweiger - Krassnitzer und ich stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Mag. Johannes Muchitsch**  
*in Kooperation mit dem Verein ÄrzteService  
Ärzte für Ärzte*